BEBAUUNGSPLAN NR. 30 DER STADT HALTERN – GEWERBEPARK MERSCH –

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 8 BLÄTTERN

. AUSFERTIGUNG

MASSSTAB 1:1 000

Gewerbepark Mersch Nr. 30 B-Plan

Die zwischen bezw. mit dem Zeichen * versehenen Eintragungen erfolgten nach der Öffentlegung gem. § 2 a (6) BBauG.

Haltern, den 30.9.1981
Der Stadtdirektor
I.A.
(Siegel) gez. Hörter
Stadtbaurat

Rechtsgrundlagen:

a) §§ 1, 2 u. 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) – BBauG –

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

c) § 11 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW S. 493) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 10.1.1967 (GV. NW S. 17), vom 15.6.1969 (GV. NW S. 581) und vom 21.11.1972 (GV. NW S. 299)

d) § 103 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96 / SGV. NW S. 232) – BauO NW –

e) Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

f) §§ 11 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.1979 (GV. NW S. 408) – GO NW –

g) Zeichenvorschrift für Katasterkarten vom 20.12.1978

Zeichenerklärung

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

- GE – Gewerbegebiet
- max III – Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,6 – Grundflächenzahl
- (1,5) – Geschoßflächenzahl
- Flächen für die Landwirtschaft
- Straßenbegrenzungslinie u. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen
- 10,5 m – Straßenbreite
- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage
- Pflanzgebot
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Grenze unterschiedlicher Abst.-Kl.
- IX – Abstandklasse, siehe textl. Festsetzung

Nachrichtliche Darstellung

- Aufteilung des Straßenprofils

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Grenzvermarkung
- 258 – Flurstücksnummer
- Überhaken
- Wohngebäude mit Haus-Nr.
- Wirtschaftsgebäude bezw. Garage
- 10-kV-Leitung mit 5 m Schutzstreifen, oberirdisch
- Starkstromleitung, unterirdisch
- Schutzstreifen unterirdischer Starkstromleitungen, 5 m breit
- Wasserleitung für Gelsenwasser AG mit Schutzstreifen *

Textliche Festsetzungen

1.) Betriebs- und Anlagearten der nächst größeren Abstander der Abstandsliste sind gemäß § 31 Abs. 1 BBauG zulässig, wenn der Emissionsgrad dieser Betriebs- und Anlagearten dem Emissionsgrad der allgemein zulässigen Betriebs- und Anlagearten entspricht. Die Ausnahmeregelung dieser textlichen Festsetzung gilt nicht für die Abstandsklasse VI.

2.) Einzelhandelsbetriebe, die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässig sind, sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

3.) Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG sind als Schutzpflanzung zwischen dem Gewerbegebiet und den angrenzenden Flächen im Sinne des als Anlage beigefügten Pflanzschemas zu bepflanzen und dauernd zu erhalten. Das Schema soll nur als Anhalt für die bei der Bepflanzung zu wählenden Einzelheiten nicht verbindlich. Die Breite der Schutzpflanzung beträgt 10 m.

Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1.) Unter den Flächen des räumlichen Geltungbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. * Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen

2.) Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind schwierige Untergrundverhältnisse vorhanden, so daß besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich werden können. Die erforderlichen Maßnahmen (besondere Gründung und bauliche Ausbildung) sind im Einzelfall nach vorheriger Baugrunduntersuchung zu bestimmen.

3.) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Einwirkungsbereich des Lippehochwassers, so daß besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen nach Überprüfung im Einzelfall vorzunehmen sind.

4.) Die ausreichende Feuerlöschwasserversorgung ist im Einzelfall im Benehmen mit Gelsenwasser AG sicherzustellen. *

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Haltern, den 29.4.1981
(Siegel) gez. Schwartz, jun.
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung.

Haltern, den 4.5.1981
Der Stadtdirektor
I.V.
(Siegel) gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 11.12.1978 nach § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Haltern, den 23.6.1981
(Siegel) gez. Wessel gez. Stock gez. Macura
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die gemäß § 2a BBauG vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan ist gem. Ratsbeschluß des Rates der Stadt Haltern vom 14.12.1978 durchgeführt worden.
Haltern, den 23.6.1981
Der Stadtdirektor
I.V.
(Siegel) gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 11.5.1981 nach § 2a (6) BBauG diesen Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Haltern, den 23.6.1981
(Siegel) gez. Wessel gez. Keller gez. Macura
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Aufstellungsbeschluß des Rates der Stadt Haltern vom 16.12.1978 ist am 17.1.1979, der Offenlegungsbeschluß des Rates der Stadt Haltern vom 14.5.1981 ist am 12.6.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Haltern, den 23.6.1981
Der Stadtdirektor
I.V.
(Siegel) gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2a (6) BBauG über die Bauer eines Monats vom 21.6.1981 bis 31.7.1981 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 12.6.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Haltern, den 6.8.1981
Der Stadtdirektor
I.V.
(Siegel) gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplan am 15.10.1981 gemäß §§ 2 und 10 BBauG und §§ 4 und 28 GO NW als Satzung beschlossen.

Haltern, den 30.10.1981
(Siegel) gez. Wessel gez. H. Koch gez. Macura
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 29. Jan. 1982 Aktenzeichen 35.21-5206/Hlg-82/81 genehmigt worden.

Münster, den 29.1.1982
Der Regierungspräsident
I.A.
(Siegel) gez. Dudziak
Regierungsbaurat

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung vom 29.1.1982 (Az.: 35.21-5206/Hlg-82/81) sowie Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung für jedermann am 19.2.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Haltern, den 24.2.1982
Der Stadtdirektor
(Siegel) I.V. gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter